

Factsheet | Rahmenbedingungen von Bund und Ländern zu Dienstreisen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Zweck dieses Factsheets

Dieses Factsheet bietet eine Übersicht über Rahmenbedingungen von Bund und Ländern für Dienstreisen, insbesondere Flugreisen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es wird unterschieden nach den Rahmenbedingungen und Vorgaben an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen seitens Bund und Ländern mit Beispielen für verpflichtende Vorgaben und Empfehlungen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhoben.

Rahmenbedingungen und Vorgaben an Hochschulen

Bund

In Deutschland konnte der Bund das Hochschulrahmengesetz bis 2006 nach der Rahmengesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 75 Abs. 1, S. 1 GG alte Fassung) erlassen. Dieses gilt heute als bisheriges Bundesrahmenrecht fort (vgl. Art. 125a und Art. 125b GG). Darin sind jedoch keine konkreten Vorgaben zu Dienstreisen im akademischen Bereich vorgesehen, da die Kultur- und Wissenschaftshoheit in Deutschland bei den Bundesländern liegt.

Länder

Die Länder sehen für Hochschulen im Rahmen der Landesreisekostengesetze (LRKG) und Landeshochschulgesetze (LHG) unterschiedliche verpflichtende Maßnahmen und Empfehlungen vor, welche die Treibhausgas (THG)-Emissionen der akademischen Dienstreisen verringern sollen.

▪ Verpflichtende Vorgaben

Eine Kompensationspflicht besteht bisher nur in wenigen Bundesländern, wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, Hamburg und in Hessen. Das Land Baden-Württemberg regelt im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II vom 31. März 2020, dass die Emissionen von Flugreisen durch eine Teilnahme an der Klimaabgabe kompensiert werden müssen. Um die Lenkungswirkung der Klimaabgabe zu entfalten, müssen die Hochschulen die hochschulinterne Finanzierung der Abgabe so regeln, dass sie aus den Budgets des jeweiligen Verantwortungsbereichs finanziert wird, aus denen auch die jeweilige Dienstreise finanziert wird (vgl. hierzu auch LHG BW, KSG BW, §4, 4 LRKG BW).

Auch das Hamburger Reisekostengesetz sieht eine obligatorische Kompensationspflicht für die bei Flugreisen erzeugten CO₂-Emissionen vor (vgl. VVHmbRKG). Dabei beläuft sich der Kompensationsbetrag innerhalb Deutschlands für einfache Flüge auf 5,00 Euro und für Hin- und Rückflüge auf 10,00 Euro. Für Auslandsflüge muss der Kompensationsbetrag mit dem Emissionsrechner von „atmosfair“¹ berechnet werden. Die Kompensationsbeträge sind anschließend an die Behörde für Umwelt und Energie abzuführen.

Hessen verfolgt ein Klimaschutzprojekt zur CO₂-neutralen Landesverwaltung. In diesem Zusammenhang nimmt das Land am Corporate Program 2019 – Carbon Offsetting mit der Deutschen Lufthansa teil. Hessen unterstützt damit, als einer der ersten Geschäftskunden überhaupt, dieses Programm zu mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz bei Dienst- und Geschäftsflügen. Hessen erhält dabei sog. CO₂-Zertifikate ab dem ersten Flug, unabhängig von der gewählten Strecke sowohl innerdeutsch als auch EU-weit. Mit der neuen vertraglichen Regelung kann Hessen nach derzeitigem Stand sogar eine Überkompensation seiner voraussichtlichen CO₂-Bilanz für 2019 erreichen. Die Kompensationssumme fließt in die Unterstützung von Klimaschutzprojekten.

In allen Bundesländern gilt grundsätzlich die auch auf Bundesebene vorgegebene Bedingung, dass nur die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden. Sei es bei Zugfahrten, auf dem Wasserweg oder bei Flugreisen. Neben der Beachtung wirtschaftlicher und dienstlicher Gründe sollen bei der Buchung von Dienstreisen in mehr als der Hälfte aller Bundesländer auch Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte bzw. eine nachhaltige Entwicklung an Hochschulen berücksichtigt werden.

Vereinzelt sind Ausnahmen geregelt, dass z.B. die nächsthöhere Klasse erstattet wird, wenn triftige Gründe ihre Benutzung im Einzelfall erfordern (vgl. SächsRKG, LRKG NRW, Thüringen, Bayern, Brandenburg) oder z.B. die Bahnfahrt mind. eine Dauer von drei Stunden umfasst (LRKG RLP).

¹ <https://www.atmosfair.de/de/kompensieren/flug/?locale=de>

Einige Bundesländer sehen für die Erstattung einer dienstlichen Flugreise weiterführende Bedingungen vor (z.B. Bremen: nur, wenn alternative Reisezeit mit der Bahn mehr als sieben Stunden beträgt; Brandenburg: u.a. Arbeitszeitgewinn von mindestens insgesamt einem ganzen Arbeitstag durch Flugreise).

Demgegenüber erstatten einzelne Bundesländer jedoch auch Flugreisen der Business-Class beim Vorliegen dienstlicher oder wirtschaftlicher Gründe (vgl. SächsRKG, BayRKG, LRKG NRW, Berlin).

▪ Empfehlungen

Erstattung der nächsthöheren Klasse bei Bahnfahrten

- Baden-Württemberg: Kosten der ersten Klasse können bei Bahnfahrten erstattet werden, wenn die einfache Entfernung mehr als 100km beträgt (vgl. LRKG BW)
- Hessen: Kosten für Bahnfahrten können bis zur nächsthöheren Klasse erstattet werden, wenn die Fahrtdauer der einfachen Strecke mehr als zwei Stunden beträgt (HRKG)
- Niedersachsen: Bei einer Fahrt mit der Eisenbahn können die Kosten für die Nutzung einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, wenn die ausländischen Beförderungsmittel im Vergleich zu den Beförderungsmitteln im Inland einen wesentlich niedrigeren Standard haben (vgl. NRKVO)

Erstattung eines Business-Class Flugs

- Mecklenburg-Vorpommern: Kosten für die Nutzung der Business-Klasse können erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mind. 8h dauert (vgl. LRKG M-V)
- Niedersachsen: Bei Flugreisen können die Kosten für die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens zehn Stunden dauert. Die Zeit einer Flugunterbrechung (max. 2h), gilt als Flugzeit (vgl. NRKVO)

Sonstiges:

- Nordrhein-Westfalen: "Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen (...) erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist." (vgl. LRKG NRW)

Rahmenbedingungen und Vorgaben an außeruniversitären Forschungseinrichtungen

In den meisten Fällen fördert der Bund die außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemeinsam mit den Ländern. Die in diesem Kontext bestehenden Zuwendungsbestimmungen fordern im Einklang mit den jährlichen Haushaltsgesetzen des Bundes und der Länder, „dass die Einrichtungen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare öffentliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“². Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstatten die Reisekosten daher nach dem Reisekostenrecht des Bundes (BRKG), soweit nicht (insbesondere bei vereinbarter Förderung nach Landeshaushaltsrecht) das Reisekostenrecht eines bestimmten Sitzlandes anzuwenden ist.

Bund

▪ Verpflichtende Vorgaben

Der im BRKG verwendete Begriff der „notwendigen Reisekosten“ ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 BRKG). Demnach sollen Dienstreisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und nicht durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel erledigt werden können. Um grundsätzlich eine Flugreduktion zu bewirken, wird die Kostenerstattung auf Flüge mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden auf die niedrigste Flugklasse, d.h. Economy begrenzt (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung, in Kraft seit 10. April 2021). Außerdem ist die Bahnnutzung bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet — auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Bei Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden Dauer können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse – erste Wagenklasse – erstattet werden (§ 4 BRKG / BRKGVwV zu §

² BMBF (2020): Klimakompensation von Flügen und anderen Dienstreisen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/183/1918353.pdf>.

4). Zudem sollen emissionsärmere Direktflüge bevorzugt werden und die durch den Dienstreisenden geleisteten CO₂-Kompensationen (in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BRKG) werden als Nebenkosten erstattet. Darüber hinaus wird ein Drittel der über die übliche Arbeitszeit hinausgehenden Reisezeit als Arbeitszeit anerkannt.

▪ Empfehlungen

Die Wahl der Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte für Dienstreisende bleibt jedoch freiwillig. Dennoch wird empfohlen, Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen und die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hinzuweisen.

Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten besser wahrgenommen werden können.

Länder

Sofern insbesondere eine vereinbarte Förderung nach Landeshaushaltsrecht vorliegt, ist das Reisekosten Recht eines bestimmten Sitzlandes anzuwenden.

Über FlyingLess

Mit der Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung haben auch die Flugreisen der Hochschulangehörigen zugenommen – Wissenschaftler*innen gehören zu den Vielfliegenden.

Ziel des Projektes FlyingLess ist es, Hochschulen und Forschungsorganisationen bei der Reduktion der Flugreisen, die einen wesentlichen Teil ihrer gesamten Treibhausgasemissionen verursachen, zu unterstützen.

FlyingLess entwickelt dabei Ansätze zur Reduktion der Flugreisen im akademischen Bereich, die auf verschiedenen Ebenen (Forschung, Lehre und Verwaltung) umgesetzt werden.

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit vier Pilotinstitutionen – EMBL (European Molecular Biology Laboratory) und MPI Astronomie in Heidelberg als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und den Universitäten Konstanz und Potsdam als Hochschulen – durchgeführt.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite www.flyingless.de.

Das Projekt läuft unter Federführung des [ifeu-Instituts](http://www.ifeu.de) Heidelberg in enger Zusammenarbeit mit dem [TdLab Geographie](http://www.tdlab-geographie.de) am Geographischen Institut der Universität Heidelberg. Projektleiterin und Kontaktperson ist Dr. Susann Görlinger (E-Mail: susann.goerlinger@ifeu.de).

Gefördert wird das Projekt über 3 Jahre im Rahmen der [Nationalen Klimaschutzinitiative](http://www.nki.de) (NKI) des Bundesministeriums Wirtschaft und Klimaschutz.

KONTAKT

Dr. Susann Görlinger, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH

E-Mail: susann.goerlinger@ifeu.de

Webseite: www.flyingless.de

Twitter: [@FlyingLess_de](https://twitter.com/FlyingLess_de)

Diese Zusammenstellung basiert auf Gesetzestexten des Bundes und der Länder (Recherche: H. Oehler, Text: C. Merrem, ifeu-Institut).